

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Herkules Hikers und hat seinen Sitz in Baunatal. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.

§ 2 Vereinszweck

1.

Der Wanderclub Herkules Hikers e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und des Sportes. Die Satzungszwecke werden durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Gemeinsame Wanderungen, Fahrten, Fahrradtouren und andere Veranstaltungen für die Allgemeinheit insbesondere durch die heimische Natur, mit der Absicht, den Mitgliedern und Interessenten die Möglichkeit zu geben, ihre Heimat besser kennenzulernen und die Liebe zur Natur zu erwecken.

3.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1.

Der Verein besteht auch aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.

Ehrenmitglieder können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Hierbei handelt es sich um Personen, die sich, ohne Mitglied des Vereins zu sein, herausragend um die Ziele des Vereins, verdient gemacht haben. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

Mitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen werden, die sich an der Umsetzung des Vereinszwecks beteiligen wollen.

2.

Über den schriftlichen Antrag auf Beitritt von natürlichen Personen zum Verein entscheidet der Vorstand. Über den schriftlichen Antrag zum Beitritt von juristischen Personen entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Antrag auf Beitritt ist an den Vorstand zu richten. Der Beitritt von Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr erfolgt aufgrund eines Antrags der gesetzlichen Vertreter.

3.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.

4.

Bei Beitragsrückständen kann der Vorstand die Streichung des Mitglieds vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht der Zahlungsaufforderung nachgekommen ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung beinhalten. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

Mitglieder, die durch rassistisches, sexistisches, antisemitisches Verhalten auffallen oder in erheblichem Maß die Interessen und das Ansehen des Vereins durch ihr Verhalten gröblich verletzen und gegen den Vereinszweck verstoßen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Dieses erfolgt in der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes und Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds. Ein ausgeschlossenes Mitglied verliert alle Rechte am Verein.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Beiträge

Mitgliedsbeiträge sind zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr bis zum 31. März zu entrichten. Kinder und Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr zahlen einen ermäßigten Beitrag. Bei zwei vollzahlenden Mitgliedern in der Familie bleiben alle direkt zur Familie gehörenden Kinder und Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr beitragsfrei. Ehrenmitglieder können auf Antrag, durch den Vorstand, von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Jedes aktive und passive Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein, durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

2.

Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, den Schutz und die Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und die Einrichtung des Vereins zu benutzen. Alle Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragssätze und sonstige Leistungen zu entrichten.

3.

Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

4.

Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte eines aktiven und passiven Mitglieds zu. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten den Vorstand in seinen satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Beifügung einer entsprechenden Tagesordnung, per Post oder per E-Mail, spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin einberufen.

2.

Für die Aktualität seiner dem Vorstand bekannten Adresse ist jedes Mitglied selbst zuständig. Besitzt der Vorstand zum Zeitpunkt der Versendung der Einladungen keine korrekte Adresse des Mitglieds, kann der/die nicht informierte Betroffene keinen Einspruch gegen das Stattfinden, den Zeitpunkt des Stattfindens und gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einlegen.

3.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind.

4.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Stimmmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedarf es eine 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

5.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Antrag jedes Mitglieds und unter Voraussetzung eines gewichtigen Grundes einberufen werden. Hierfür muss ein schriftlicher Antrag mit der Benennung der Gründe, per Post oder E-Mail an den Vorstand gestellt werden. Der Vorstand ist zur schnellstmöglichen Organisation verpflichtet. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens drei Wochen nach Antragsstellung stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

6.

Die Versammlungen werden von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied geleitet.

7.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse enthält und vom Vorsitzenden der Versammlung sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Diese ist allen Mitgliedern per Post oder E-Mail zuzusenden.

8.

Der Mitgliederversammlung obliegen alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, insbesondere:

- Die Entlastung des gesamten Vorstandes
- Jahresbericht der Vorsitzenden
- Die Wahl eines neuen Vorstandes, Wiederwahl ist möglich
- Die Wahl von Rechnungsprüfern
- Die Änderung der Satzung des Vereins
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie anderer Umlagen
- Die Entscheidung über Anträge
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Der Vorstand

1.

Der „Geschäftsführende Vorstand“ besteht aus:

- a). dem 1. Vorsitzenden
- b). seinem Stellvertreter
- c). dem Kassenwart

2.

Wenn nötig oder gewünscht kann der Vorstand um Mitglieder erweitert werden. Die Aufgaben der erweiterten Vorstandsmitglieder entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

3.

Der Verein wird gerichtlich als auch außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

5.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

6.

Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Restzeit der Amtsperiode, ein Mitglied mit dessen Einwilligung in den Vorstand einberufen.

7.

Der Vorstand haftet dem Verein für einen bei Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob der Vorstand einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

§ 10 Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kassenwart wird mit der Zahlungsabwicklung von Geschäften beauftragt, die der Vorstand, beschlossen hat. Außerdem kümmert sich der Kassenwart um den Eingang und die Verbuchung der Mitgliedsbeiträge. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung zu seiner Entlastung vorzulegen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer. Dieser hat die jährlichen Kassengeschäfte zu prüfen. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Wanderclub Herkules Hikers e.V. kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss benötigt dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an den „Hessisch- Waldeckischen Gebirgs- und Heimatverein“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30.09.2020 beschlossen.

1. Satzungsänderung, Baunatal, den 06.03.2021 – in § 8 Ziffer 5 wurde das Wort „können“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.

Unterzeichner:

- Tilman Maurer
- Carina Sonnemann
- Nikolaj Gebert
- Tanja Seipel
- Peter Lattek
- Claudia Funk
- Martin Reiting
- Carola Linge